

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-600.883/0044-V/8/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR CLEMENS MAYR

HERR DR MICHAEL FRUHMANN

E-MAIL • V@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/2845

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
alle Landesrechnungshöfe
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Mag. MOLTERER
das Büro von Frau Bundesministerin SILHAY
das Büro von Frau Staatssekretärin KRANZL
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. LOPATKA
das Büro von Frau Staatssekretärin MAREK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MATZNETTER
das Büro von Herrn Staatssekretär SCHIEDER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WINKLER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
die Bundestheater-Holding GmbH
den Asylgerichtshof
den unabhängigen Umweltsenat
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
den Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
den Unabhängigen Finanzsenat
das Bundesvergabeamt
zu Handen Herrn Dr. SACHS

- 2 -

die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.
die Bundesimmobilien GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
die Wirtschaftskammer Österreich
zu Handen Frau Dr. MILLE
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
zu Handen Prof. AICHER
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der
Wirtschaftsuniversität Wien
zu Handen Prof. HOLOUBEK
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
zu Handen Prof. POTACS
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
zu Handen Prof. GRILLER
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
zu Handen Herrn Dr. ELLMER
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Österreichischen Seniorenrat
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Fachverband Gas & Wärme
die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein

- 3 -

den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
die ASFINAG

Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2008), Aussendung zur Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den – gemäß Art. 14b Abs. 4 B-VG unter Mitwirkung der Länder ausgearbeiteten – Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006 geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

23. Dezember 2008

(ho einlangend). Die Stellungnahmen sind auf elektronischem Weg unter Angabe der Geschäftszahl an die Adresse v@bka.gv.at zu übermitteln. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Der Begutachtungstext samt Erläuterungen ist ferner von der Web-Site des Bundeskanzleramtes unter der Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/vergaberecht> abrufbar.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, alle nachgeordneten Dienststellen und alle interessierten Unternehmen seitens ihrer jeweiligen (Interessen)Vertretungen bzw. Oberbehörden vom Begutachtungsentwurf und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren.

Auf folgende Punkte wird gesondert hingewiesen und um allfällige Rückmeldung im Rahmen der Begutachtung ersucht:

1. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Subvergabe (vgl. dazu Z 23 des Entwurfes) – der Möglichkeit für Auftraggeber festzulegen, dass ein

bestimmter Mindestsatz an Dritte vergeben werden muss – wird um Stellungnahme zum Vorschlag an sich sowie dahingehend ersucht, ob die gesetzliche Festlegung eines (Maximal)Prozentsatzes, die genauere Festlegung, welche Entitäten als „Dritte“ anzusehen sind (insb. im Zusammenhang mit Konzernstrukturen), bzw. nähere Regelungen über das Verfahren der Vergabe an Dritte (Einhaltung von Regelungen des BVergG?) als erforderlich oder überflüssig erachtet werden.

2. Im Rahmen des Erhebungsprojekts Verwaltungskostenreduktion für Unternehmen aus gesetzlichen Informationsverpflichtungen wurde die Mitteilungspflicht gemäß § 106 Abs. 6 BVergG 2006 als erheblicher Kostenfaktor für Unternehmen identifiziert. Durch den Entfall der Mitteilungspflicht könnten daher Verwaltungslasten für Unternehmer reduziert werden. Andererseits qualifiziert § 4 Z 4 der Standesregeln für das Gewerbe der Baumeister, BGBl. II Nr. 226/2008, die Unterlassung der Mitteilung, dass aus Sicht des Unternehmers eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich ist, als „standeswidriges Verhalten“. Der Entfall der (vergaberechtlichen) Verpflichtung, die Berichtigungsbedürftigkeit der Ausschreibung mitzuteilen, würde auch nichts daran ändern, dass es dem Unternehmer frei steht, eine Berichtigung der Ausschreibung beim Auftraggeber anzuregen. Ein dahingehender Vorschlag ist im vorliegenden Entwurf noch nicht enthalten. Dennoch wird ausdrücklich um Stellungnahme zu einem allenfalls vorgesehenen Entfall der Mitteilungspflicht gemäß § 106 Abs. 6 BVergG 2006 ersucht.
3. In der Vergangenheit wurde seitens der gesetzlichen Interessenvertretungen wiederholt der Wunsch geäußert, eine Antragslegitimation für gesetzliche Interessenvertretungen hinsichtlich der Nachprüfung von Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen einzuführen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass es sich bei Nachprüfungsanträgen vor Ablauf der Angebotsfrist in der Regel um branchenweite und nicht individuelle Anliegen handelt und die Kosten einer Korrektur gesetzwidriger Ausschreibungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt noch relativ gering sind. Eine derartige Antragslegitimation könnte daher zu einer Verbesserung der Ausschreibungspraxis führen und würde den Druck von einzelnen Unternehmern – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen – nehmen, selbst ein Nachprüfungsverfahren gegen Auftraggeber einzuleiten.

Würde diesem Vorschlag Folge geleistet, so könnte dem § 320 BVergG 2006 ein

- 5 -

neuer Absatz mit nachstehendem Inhalt angefügt werden: „(5) Gesetzliche Interessenvertretungen können die Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen beantragen.“

Ein dahingehender Vorschlag ist im vorliegenden Entwurf noch nicht enthalten. Dennoch wird ausdrücklich um Stellungnahme zu dieser Anregung der gesetzlichen Interessenvertretungen ersucht. Hingewiesen wird darauf, dass es sich bei dieser Regelung um eine Angelegenheit der Nachprüfung handelt, die daher nur für „Bundesauftraggeber“ maßgeblich wäre.

4. Z 81 des Entwurfs sieht (in Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG) die Verhängung von sogenannten „alternativen Sanktionen“ vor (vgl. dazu den vorgeschlagenen § 334 Abs. 6). Diese Sanktionen müssen gemäß der RL 2007/66/EG „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein. Die Kommission führt derzeit eine gemeinschaftsweite Konsultation durch, mit der die Pläne zur Umsetzung dieser Bestimmung noch vor deren Inkrafttreten evaluiert werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Gestaltung der alternativen Sanktionen und insbesondere die Frage der Zulässigkeit einer allfälligen Begrenzung der Sanktionshöhe bei Geldbußen auch vom Ergebnis dieser Konsultationen abhängen. Der im Entwurf enthaltene Vorschlag ist insofern daher nur als vorläufig anzusehen.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu – im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

23. Oktober 2008
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER